



Verordnung (EG) Nr. 861/2007 vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen

Gliederung

1. Allgemeines zur Verordnung EuGFVO

- a. Überblick
- b. Gegenstand (Art. 1)
- c. Anwendungsbereich (Art. 2)
- d. Grenzüberschreitende Rechtssachen (Art. 3)
- e. Internationale Zuständigkeit

2. Klageerhebung

- a. Einleitung des Verfahrens (Art. 4)
- b. Durchführung des Verfahrens (Art. 5)

Gliederung

3. Verteidigung und Urteil

- a. Verteidigung und Widerklage (Art. 5)
- b. Abschluss des Verfahrens (Art. 7)
- c. Rechtsmittel (Art. 17)
- d. Überprüfungsmechanismen (Art. 18)

4. Anerkennung und Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat (Art. 15, 20 ff.)

5. Weiteres

- a. Sprache (Art. 6)
- b. Kosten (Art. 16)

6. Praxis und Anwendungsbeispiele

Fallstudien

- Von den teilnehmenden Universitäten wurden im Laufe des Projekts Fallstudien zu den einzelnen Artikeln der EuGFVO entworfen
- Diese sollen etwaige Konstellationen von Sachverhalten darstellen oder aufgreifen, die die praktische Umsetzung der Verordnung erleichtern sollen
- Für dieses Seminar wurde ein Teil dieser Studien aus dem Englischen ins Deutsche übersetzt um zum besseren Verständnis beizutragen
- Diese Fallstudien wurden an den entsprechenden Stellen in die Präsentation ergänzt, um den Bezug zur Theorie deutlich zu machen

1. Allgemeines zur Verordnung

– Begriffsbestimmung

**Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen
Verfahrens für geringfügige Forderungen**

=

EuGFVO: **Eu**ropäische **V**erordnung für **g**eringfügige **F**orderungen

=

ESCP: **E**uropean **S**mall **C**laims **P**rocedure

=

Europäische Small-Claims-VO

=

EuBagVVO: Europäisches Bagatellverfahren

1. Allgemeines zur Verordnung

Artikel 1 Gegenstand

- (1) ¹Mit dieser Verordnung wird ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen eingeführt, damit Streitigkeiten in grenzüberschreitenden Rechtssachen mit geringem Streitwert einfacher und schneller beigelegt und die Kosten hierfür reduziert werden können. ²Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen steht den Rechtssuchenden als eine Alternative zu den in den Mitgliedstaaten bestehenden innerstaatlichen Verfahren zur Verfügung.
- (2) Mit dieser Verordnung wird außerdem die Notwendigkeit von Zwischenverfahren zur Anerkennung und Vollstreckung der in anderen Mitgliedstaaten im Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenen Urteile beseitigt.

1. Allgemeines zur Verordnung

a. Gegenstand (Art. 1)

- **Ziel** der VO = grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung von (bestrittenen) Forderungen mit einem geringen Streitwert soll **einfacher, schneller und kostengünstiger** werden
 - Schaffung Titels der in allen Mitgliedstaaten (Ausn. Dänemark) anzuerkennen und ohne weiteres zu vollstrecken ist
 - Erleichterung Zugang zur Justiz, insb. für Verbraucher
- Abs. 2: Beseitigung der Notwendigkeit von Zwischenverfahren zur Anerkennung und Vollstreckung der in anderen Mitgliedstaaten im Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenen Urteile
 - → Art. 20 regelt ausdrücklich, dass es einer Vollstreckbarerklärung nicht bedarf und dass die Anerkennung nicht angefochten werden kann, sodass Abs. 2 kein eigenständiger Regelungsgehalt zukommt

für unbestrittene
Forderungen → EuMVVO

1. Allgemeines zur Verordnung

Verhältnis zu nationalem Verfahren, Art. 1 (1) S. 2:

ALTERNATIVE

- Nebeneinander
- **Gläubiger** hat **Wahl**, jedoch mangels Rechtsschutzbedürfnisses keine 2 Parallelverfahren

Prozesstaktische Überlegung: Vollstreckung
im Ausland (Mitgliedstaat) möglich?

1. Allgemeines zur Verordnung

- Möglichkeiten für Gläubiger:

<p>Gewöhnlicher Zivilprozess nach ZPO – § 495a ZPO? (bis 600€, billiges Ermessen Gerichts: § 279 ZPO?)</p>	<p>Titel müsste nach Brüssel-Ia-VO oder EuVTVO anerkannt werden lassen</p>	<p>Schnelligkeit (-)</p>
<p>EuGFVO Verfahren</p>	<p>EU-weite Vollstreckung ohne Exequatur</p>	<p>Schnelles und standardisiertes Verfahren bei Streitwert unter 5.000 €</p>
<p>EuMVVO Verfahren</p>	<p>EU-weite Vollstreckung ohne Exequatur</p>	<p>Besonders empfohlen für unbestrittene Forderungen über 5.000 €</p>

Aktuelle Diskussion zur ZPO
Modernisierung:
„Beschleunigtes -Online-Verfahren“ bis 5.000€?

1. Allgemeines zur Verordnung

Grundsätze/Vorteile der EuGFVO

1. **Schriftliches** Verfahren unter Verwendung von **Formblättern**
2. **Fristen** für Schnelligkeit
3. Benutzung von **IT** empfohlen, insb. bei Zustellung
4. **Kein Anwaltszwang** (Art. 10)
5. **Eingeschränkte Kostenerstattung**
6. **EU-weite Vollstreckbarkeit** Urteils ohne Zwischenmaßnahmen

Artikel 10 Vertretung der Parteien

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder einen sonstigen Rechtsbeistand ist nicht verpflichtend.

1. Allgemeines zur Verordnung

Artikel 2 Anwendungsbereich

- (1) ¹Diese Verordnung gilt in Zivil- und Handelssachen für grenzüberschreitende Rechtssachen im Sinne des Artikels 3, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt, wenn der Streitwert der Klage ohne Zinsen, Kosten und Auslagen zum Zeitpunkt des Eingangs beim zuständigen Gericht 5 000 EUR nicht überschreitet. ²Sie erfasst insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte (acta iure imperii).
- (2) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf:
- a) den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen,
 - b) die ehelichen Güterstände oder Güterstände aufgrund von Verhältnissen, die nach dem auf diese Verhältnisse anzuwendenden Recht mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfalten,
 - c) Unterhaltspflichten, die auf einem Familien-, Verwandtschafts- oder eherechtlichen Verhältnis oder auf Schwägerschaft beruhen,
 - d) das Testaments- und Erbrecht, einschließlich Unterhaltspflichten, die mit dem Tod entstehen,
 - e) Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren,
 - f) die soziale Sicherheit,
 - g) die Schiedsgerichtsbarkeit,
 - h) das Arbeitsrecht,
 - i) die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen, mit Ausnahme von Klagen wegen Geldforderungen, oder
 - j) die Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte, einschließlich der Verletzung der Ehre.

1. Allgemeines zur Verordnung

b. Anwendungsbereich (Art. 2)

Sachlicher Anwendungsbereich:

- **Streitwertgrenze** 5.000 €
- Nur für **Zivil- und Handelssachen** (auf Art der Gerichtsbarkeit kommt es nicht an)
- Im Übrigen sachlicher Anwendungsbereich der Brüssel-Ia-VO, wobei **Bereichsausnahmen** (Abs. 2) ergänzt
- Nicht auf Geldforderungen beschränkt → Art der Forderung ist auf Formblatt A konkret zu benennen und Wert zu schätzen
- Leistungs-/Feststellung-/Gestaltungsklagen (+)

Insbesondere nicht erfasst:

Steuer-/Zollsachen;
verwaltungsrechtliche
Angelegenheiten

Erfasst:

gesellschaftsrechtliche
Streitigkeiten;
Konzernhaftung etc.

1. Allgemeines zur Verordnung

Berechnung Streitwertgrenze

- **Zinsen, Kosten und Auslagen werden nicht eingerechnet**
 - Kosten = gerichtliche + außergerichtliche Gebühren des Verfahrens
 - Auslagen = Aufwendungen, die bei Durchführung des Verfahrens im Einzelfall fällig werden, z.B. Übersetzung der Klageschrift
- **Unbezifferter Klage** (z.B. bei Schmerzensgeldanspruch) = **unzulässig**
- **Teilklage** = wohl **zulässig**

- Konkret: nach Art. 19 gelten §§ 3 ff. ZPO für Berechnung

- Landeswährung bei angerufenem Gericht → falls (-), rechnet Gericht um nach Eröffnungskurs am Tag des Eingangs der Klage

1. Allgemeines zur Verordnung

Maßgeblicher Zeitpunkt

- Eingang Klageformblatt beim zuständigen Gericht (Anhängigkeit bei Gericht)

Berechnung Streitwertgrenze bei Widerklage

- Darf **nicht 5.000 € überschreiten**, ansonsten Verfahren nach EuGFVO für Klage und Widerklage (-)
 - Folge: Verfahren nach nationalem Verfahrensrecht wo Klage erhoben

Nachträgliche Klageerweiterung?

- Bei Verfahren in Deutschland gelten § 263 f. ZPO
 - Erhöhung Betrags auf der Grundlage des gleichen Lebenssachverhalts ist nach § 264 Nr. 2 ZPO nicht als Änderung der Klage anzusehen und damit uneingeschränkt möglich
- Bei nachträglicher Klageerweiterung über Streitwertgrenze hinaus:
 - Verfahren nach EuGFVO idR (-), sondern folglich Verfahren nach nationalem Verfahrensrecht

1. Allgemeines zur Verordnung

Räumlicher Anwendungsbereich:

auf **grenzüberschreitende Rechtssachen** beschränkt

- Definition in Art. 3 EuGFVO

Sonderrolle Dänemark: nimmt nicht an EuGFVO teil

- EuGFVO nicht bindend für Dänemark und nicht anwendbar (Erwägungsgrund 38)
- Titel**, die in anderen Mitgliedstaaten nach dem Verfahren für geringfügige Forderungen ergangen sind, in Dänemark **nicht** nach Art. 20 ff. EuGFVO **vollstreckbar**.
- Die Vollstreckung richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften der Brüssel-Ia-VO.
- Sonderrolle ergibt sich aus Art. 1, 2 Dänemark-Protokoll

UK + Irland: EuGFVO gilt nicht seit Austritt, Drittstaaten und ≠ Mitgliedstaaten

- Vollstreckung nach Art. 20 ff. EuGFVO (-)

1. Allgemeines zur Verordnung

c. Grenzüberschreitende Rechtssachen (Art. 3)

Artikel 3 Grenzüberschreitende Rechtssache

- (1) Eine grenzüberschreitende Rechtssache im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des angerufenen Gerichts hat.
- (2) Der Wohnsitz bestimmt sich nach den Artikeln 62 und 63 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[2].
- (3) Maßgeblicher Zeitpunkt zur Feststellung, ob eine grenzüberschreitende Rechtssache vorliegt, ist der Tag, an dem das Klageformblatt bei dem zuständigen Gericht eingeht.

1. Allgemeines zur Verordnung

- Maßgeblich = **Zeitpunkt des Eingangs des Klageformblatts** beim zuständigen Gericht
 - Vgl. Art. 3 (1) EuMVVO
- Abs. 2: Wohnsitzbestimmung nach Art. 62, 63 Brüssel-Ia-VO
 - Hiernach gilt: Gericht wendet eigenes Recht an
- Gewöhnlicher Aufenthalt
 - Physische Anwesenheit an einem Ort, an dem sich Person in der Regel aufhält (Schwerpunkt familiären + beruflichen Bindungen)
- Parteien = Kläger und Beklagter → ≠ Streithelfer einer der Parteien

1. Allgemeines zur Verordnung

- Nur „echte“ grenzüberschreitende Rechtsstreitigkeiten erfasst:
 - EuGFVO (-), wenn sich mögliches Vollstreckungsobjekt in einem anderen Mitgliedstaat befindet
 - Sonderkonstellation bei Anknüpfung an Wohnsitz/ gewöhnlichen Aufenthalt
 - Beide Parteien haben gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Mitgliedstaat, wo auch geklagt wird, eine der beiden Parteien hat jedoch ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat

1. Allgemeines zur Verordnung

d. Internationale Zuständigkeit

- “Zuständiges Gericht“: **Grds.gelten** : Art. 4 ff. Brüssel-Ia-VO
- *Örtlich*: Bestimmung nach Brüssel-Ia-VO + nach nationalem Recht
 - § 1104a ZPO: Verfahrenskonzentration
 - Verfahren nach EuGFVO können auf Landesebene bei einem Gericht konzentriert werden
- *Sachlich*: Amtsgerichte
 - *Funktional*: Richter

Fallstudie 1a

Sachverhalt

Die ZSE Energia a.s. mit Sitz in Bratislava (Slowakische Republik) betreibt ein Energieversorgungsunternehmen und hatte mit Herrn R, einem italienischen Staatsbürger mit Wohnsitz in Graz, Österreich, einen Energieliefervertrag abgeschlossen. ZSE Energia a.s. ist der Ansicht, dass R seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist und beabsichtigt, eine Forderung in Höhe von 423,74 EUR zuzüglich Verzugszinsen gemäß der europäischen Verordnung über das Verfahren für geringfügige Forderungen Nr. 861/2007 (im Folgenden: EuGFVO) einzuklagen.

Fallstudie 1a

Frage 1: Welches Gericht ist international zuständig?

Mangels besonderer Bestimmungen in der EuGFVO richtet sich die internationale Zuständigkeit nach der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (im Folgenden: Brüssel-Ia-VO). In der Entscheidung Group Josi Reinsurance Company SA vs. Universal General Insurance Company (UGIC) (C-412/98) hat der EuGH festgestellt, dass die EuGFVO (oder die Brüssel Ia-VO) Anwendung findet, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz oder Sitz in einem Vertragsstaat hat. Nach Art. 4 Abs. 1 Brüssel Ia-VO ist der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten anwendbar. Da R seinen Wohnsitz in Graz hat, sind die österreichischen Gerichte international zuständig.

Fallstudie 1a

Frage 2: Fällt dieser Fall in den Anwendungsbereich der EuGFVO-Verordnung?

Bei der Rechtssache handelt es sich um eine Zivil- und Handelssache im Sinne von Art. 2 Abs. 1 EuGVVO; der Anwendungsbereich der EuGVVO deckt sich mit jenem der Brüssel Ia-VO.

Eine Rechtssache gilt als grenzüberschreitende Rechtssache im Sinne von Art. 3 Abs. 1 EuGVVO, wenn mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts hat. Im vorliegenden Fall hat der Kläger seinen Sitz in der Slowakischen Republik, das angerufene Gericht hat seinen Sitz in Österreich, so dass die Rechtssache als grenzüberschreitende Rechtssache angesehen werden kann.

Da der Streitwert von EUR 423,74 die Grenze von EUR 5.000,00 nicht überschreitet, fällt der Fall in den Anwendungsbereich der EuGFVO (Art. 2 Abs. 1 EuGFVO).

1. Allgemeines zur Verordnung

– Bisläng:

NRW	AG Essen
Sachsen	AG Halle
Hessen	AG und LG Frankfurt/Main
Baden-Württemberg	AG Heidelberg für OLG-Bezirk Karlsruhe und AG Heilbronn für OLG-Bezirk Stuttgart
Schleswig-Holstein	AG am Sitz des LG für den jeweiligen LG-Bezirk

Das Verfahren im Überblick

Kläger reicht Klageformblatt A an zuständiges Gericht ein

Gericht sendet Kopie von Formblatt A + Standardantwortformblatt C an
Beklagten innerhalb 15 Tagen

Beklagte antwortet innerhalb 30 Tagen mit Formblatt C; Übermittlung
Antwort an Kläger

Möglichkeit des Widerklage des Beklagten mittels Formblatt A

Urteil innerhalb 30 Tagen nach Antwort, oder: weitere Details angefordert,
Beweise, mündliche Verhandlung

Zustellung des Urteils, Art. 13

EU-weite Vollstreckung ohne Exequatur; keine Sicherheitsleistung; auf
Antrag Bescheinigung Urteils (Formblatt D); nationale Vollstreckung

Ggf. Berichtigung/
Ergänzung durch
Formblatt B, Art. 4 (4)

Rechtsmittel abhängig
von Mitgliedstaat, Art. 17

Überprüfung nur
in
Ausnahmefällen,
Art. 18

2. Klageerhebung

Artikel 4 Einleitung des Verfahrens

- (1)¹Der Kläger leitet das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen ein, indem er das in Anhang I vorgegebene Klageformblatt A ausgefüllt direkt beim zuständigen Gericht einreicht oder diesem auf dem Postweg übersendet oder auf anderem Wege übermittelt, der in dem Mitgliedstaat, in dem das Verfahren eingeleitet wird, zulässig ist, beispielsweise per Fax oder e-Mail. ²Das Klageformblatt muss eine Beschreibung der Beweise zur Begründung der Forderung enthalten; gegebenenfalls können ihm als Beweismittel geeignete Unterlagen beigelegt werden.
- (2)¹Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Übermittlungsarten sie zulassen. ²Diese Mitteilung wird von der Kommission bekannt gemacht.
- (3)¹Fällt die erhobene Klage nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung, so unterrichtet das Gericht den Kläger darüber. ²Nimmt der Kläger die Klage daraufhin nicht zurück, so verfährt das Gericht mit ihr nach Maßgabe des Verfahrensrechts des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren durchgeführt wird.
- (4)...

2. Klageerhebung

Artikel 4 Einleitung des Verfahrens

(...)

- (4) ¹Sind die Angaben des Klägers nach Ansicht des Gerichts unzureichend oder nicht klar genug, oder ist das Klageformblatt nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und ist die Klage nicht offensichtlich unbegründet oder nicht offensichtlich unzulässig, so gibt das Gericht dem Kläger Gelegenheit, das Klageformblatt zu vervollständigen oder zu berichtigen oder ergänzende Angaben zu machen oder Unterlagen vorzulegen oder die Klage zurückzunehmen, und setzt hierfür eine Frist fest. ²Das Gericht verwendet dafür das in Anhang II vorgegebene Formblatt B.
- ¹Ist die Klage offensichtlich unbegründet oder offensichtlich unzulässig oder versäumt es der Kläger, das Klageformblatt fristgerecht zu vervollständigen oder zu berichtigen, so wird die Klage zurück- bzw. abgewiesen. ²Das Gericht setzt den Kläger von der Zurück- bzw. Abweisung in Kenntnis und teilt ihm mit, ob ein Rechtsmittel gegen die Zurück- bzw. Abweisung zur Verfügung steht.
- (5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das Klageformblatt A bei allen Gerichten, bei denen das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen eingeleitet werden kann, erhältlich und über die einschlägigen nationalen Internetseiten zugänglich ist.

2. Klageerhebung

a. Einleitung des Verfahren

Art. 4

Klageformblatt A (aus Anhang I)

FORMULARZWANG

EUROPÄISCHES VERFAHREN FÜR GERINGFÜGIGE FORDERUNGEN

FORMBLATT A

KLAGEFORMBLATT

(Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen)

Aktenzeichen (*):

Eingang bei Gericht: ____ . ____ . ____ (*)

(*) Vom Gericht auszufüllen.

WICHTIGE INFORMATIONEN

BITTE LESEN SIE DIE ANLEITUNG ZU BEGINN JEDES ABSCHNITTS — SIE ERLEICHTERT IHNEN DAS AUSFÜLLEN DIESER FORMBLATTS

Hilfestellung beim Ausfüllen des Formblatts

Sie können Hilfestellung beim Ausfüllen dieses Formblatts erhalten. Wie Sie diese Hilfe in Anspruch nehmen können, ist den von den Mitgliedstaaten bereitgestellten und auf der Website des Europäischen Gerichtshofs für Zivilsachen veröffentlichten Informationen zu entnehmen, die über das Europäische Justizportal unter https://e-justice.europa.eu/content_small_claims-354-de.do abrufbar sind. Beachten Sie bitte, dass diese Hilfestellung weder Prozesskostenhilfe — für die ein entsprechender Antrag nach nationalem Recht gestellt werden muss — noch eine rechtliche Prüfung Ihres Falles umfasst.

Sprache

Füllen Sie dieses Formblatt bitte in der Sprache des Gerichts aus, bei dem Sie Ihre Klage einreichen. Das Formblatt ist über das Euro-päische Justizportal unter https://e-justice.europa.eu/dynform_intro_form_action.do?idTaxonomy=177&plang=de&init=true&refresh=1 in allen Amtssprachen der Organe der Europäischen Union erhältlich. Dies könnte Ihnen das Ausfüllen des Formblatts in der verlangten Sprache erleichtern.

Beweisunterlagen

Diesem Klageformblatt sollten gegebenenfalls Beweisunterlagen beigelegt werden. Dies hindert Sie jedoch nicht daran, im Laufe des Verfahrens weitere Beweise beizubringen.

Eine Kopie des Klageformblatts und etwaiger Beweisunterlagen wird dem Beklagten zugestellt. Der Beklagte erhält Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

1. Gericht

In diesem Feld ist das Gericht anzugeben, bei dem Sie Ihre Klage einreichen. Bei der Auswahl des Gerichts ist auf die Zuständigkeit des Gerichts zu achten. In Abschnitt 4 finden Sie eine nicht abschließende Aufzählung von Kriterien, auf die sich die gerichtliche Zuständigkeit gründen kann. Die Kontaktdaten des zuständigen Gerichts können Sie mithilfe der entsprechenden Suchfunktion des Europäischen Justizportals ermitteln:

https://e-justice.europa.eu/content_small_claims-354-de.do?init=true.

1. Bei welchem Gericht reichen Sie die Klage ein?

1.1. Name:

1.2. Straße und Hausnummer/Postfach:

1.3. Postleitzahl und Ort:

1.4. Land:

2. Kläger

In diesem Feld sind Sie als Kläger und gegebenenfalls Ihr Vertreter anzugeben. Sie sind nicht verpflichtet, sich durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsbeistand vertreten zu lassen.

Da in manchen Ländern ein Postfach als Anschrift möglicherweise nicht ausreicht, sollten Sie auch Straße, Hausnummer und Postleitzahl eintragen. Das Fehlen dieser Angaben kann dazu führen, dass das Schriftstück nicht zugestellt wird.

Falls Sie über eine persönliche Identifikationsnummer verfügen, die Ihnen von den Behörden eines Mitgliedstaats zugewiesen wurde, wäre es nützlich, diese anzugeben. Falls Sie keine solche Nummer haben, wäre es zweckdienlich, Ihre Pass- oder Ausweisnummer einzutragen, falls verfügbar. Falls Sie im Namen einer juristischen Person oder eines sonstigen Rechtsträgers handeln, wäre die Angabe einer Registrierungsnummer von Nutzen.

Unter „Sonstige Angaben“ können Sie weitere Informationen eintragen, die der Identifizierung Ihrer Person dienen, z. B. Geburtsdatum, Beruf oder Stellung im Unternehmen.

Bei mehr als einem Kläger verwenden Sie bitte zusätzliche Blätter.

2. Angaben zum Kläger

2.1. Nachname, Vorname/Name des Unternehmens oder der Organisation:

2.2. Persönliche Identifikationsnummer oder Passnummer/Registrierungsnummer (*):

2.3. Straße und Hausnummer/Postfach:

2.4. Postleitzahl und Ort:

2.5. Land:

2.6. Telefon (*):

2.7. E-Mail (*):

2.8. Ggf. Vertreter des Klägers und Kontaktdaten (*):

2.9. Sonstige Angaben (*):

3. Beklagter

Geben Sie in diesem Feld bitte den Beklagten und, falls bekannt, seinen Vertreter an. Auch der Beklagte ist nicht verpflichtet, sich durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsbeistand vertreten zu lassen.

Da in manchen Ländern ein Postfach als Anschrift möglicherweise nicht ausreicht, sollten Sie auch Straße, Hausnummer und Postleitzahl eintragen. Das Fehlen dieser Angaben kann dazu führen, dass das Schriftstück nicht zugestellt wird.

Falls Ihnen eine persönliche Identifikationsnummer bekannt ist, die dem Beklagten von den Behörden eines Mitgliedstaats zugewiesen wurde, wäre es nützlich, diese anzugeben. Alternativ oder zusätzlich wäre es zweckdienlich, die Pass- oder Ausweisnummer des Beklagten einzutragen, falls verfügbar. Falls es sich bei dem Beklagten um eine juristische Person oder einen sonstigen Rechtsträger handelt, wäre die Angabe einer Registrierungsnummer des Beklagten von Nutzen, falls Sie diese kennen.

Unter „Sonstige Angaben“ können Sie weitere Informationen eintragen, die der Identifizierung der Person dienen, z. B. Geburtsdatum, Beruf oder Stellung im Unternehmen. Bei mehr als einem Beklagten verwenden Sie bitte zusätzliche Blätter.

3. Angaben zum Beklagten

3.1. Nachname, Vorname/Name des Unternehmens oder der Organisation:

3.2. Persönliche Identifikationsnummer oder Passnummer/Registrierungsnummer:

3.3. Straße und Hausnummer/Postfach:



2. Klageerhebung

Muss weiter enthalten

- Beschreibung Beweise zur Begründung der Forderung, Art. 4 (2)
 - Unterlagen sind beizufügen

Muss nicht enthalten

- Abschriften des Klageformblatts für weiteren Beteiligten

2. Klageerhebung

Übermittlungsarten, Art. 4 (1)

1. Direkte Einreichung bei Gericht
2. Postweg
3. Nach § 1097 ZPO Einreichung: als Schriftsatz, Telekopie oder nach Maßgabe des § 130a ZPO als elektronisches Dokument
 - § 130a III, IV Nr. 2 ZPO: Übermittlung per E-Mail aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach gem. § 31a BRAO zulässig
 - Grenzüberschreitende elektronische Übermittlung idR nicht möglich (abhängig von Mitgliedstaat:
 - Polen, Frankreich (-)
 - Spanien, Niederlande, Italien (+)

Übersicht über die in den Mitgliedstaaten zulässigen Kommunikationsmittel auf der Homepage des Europäischen Justizportals:
https://e-justice-europa-eu.ezp.sub.su.se/content_small_claims-354-de.do

2. Klageerhebung

Rechtshängigkeit

- Rechtshängigkeitssperre mit Eingang des Klageformblatts
- Verjährungshemmung richtet sich nach § 204 I Nr. 1 BGB – Zustellung an Beklagten, wenn deutsches Recht anwendbar

Parteimehrheit + Streithilfe, Art. 19

- Streitgenossenschaft richtet sich nach nationalem Recht
 - Klageformblatt A nur für einen Beklagten ausgerichtet → Folge: **mehrere Klageformblätter einzureichen**

Artikel 19 Anwendbares Verfahrensrecht

Sofern diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gilt für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen das Verfahrensrecht des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren durchgeführt wird.

2. Klageerhebung

VOR Zustellung an Beklagten: Gericht prüft ob

1. Klage in Anwendungsbereich der EuGFVO fällt, Art. 4 (3)
2. Klage offensichtlich unbegründet oder offensichtlich unzulässig
3. Klageformblatt ausreichend, klar und ordnungsgemäß ausgefüllt

Zu 1. Anwendungsbereich (-) → Gericht unterrichtet Kläger hierüber (kein Formblatt)

- Kläger kann Klage **zurücknehmen**
- Nimmt Kläger nicht zurück, **Fortführung** Verfahrens im ordentlichen Zivilprozess nach ZPO

ZU 2. Klage offensichtlich unbegründet oder offensichtlich unzulässig → Klage wird zurück-bzw. abgewiesen, Art. 4 (4) UAbs. 2

2. Klageerhebung

Zu 3. Klageformblatt unzureichend, unklar, oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt?

- Gericht kann Kläger auffordern, **Klageformblatt zu berichtigen/ vervollständigen** mittels **Formblatt B** innerhalb einer gesetzten Frist, Art. 4 (4) UAbs. 1
- **Versäumt Kläger** nachzureichen: Klage wird zurück- bzw. abgewiesen, Art. 4 (4) UAbs. 2

Rechtsmittel gegen klageabweisendes Urteil: Berufung und ggf. Revision statthaft

EUROPÄISCHES VERFAHREN FÜR GERINGFÜGIGE FORDERUNGEN

FORMBLATT B

AUFFORDERUNG DES GERICHTS ZUR VERVOLLSTÄNDIGUNG UND/ODER BERICHTIGUNG DES KLAGEFORMBLATTS

(Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen)

Vom Gericht auszufüllen

Aktenzeichen:

Eingang bei Gericht: _____ . ____ . _____

1. *Gericht*

1.1. Name:

1.2. Straße und Hausnummer/Postfach:

1.3. Postleitzahl und Ort:

1.4. Land:

2. *Kläger*

2.1. Nachname, Vorname/Name des Unternehmens oder der Organisation:

2.2. Persönliche Identifikationsnummer oder Passnummer/Registrierungsnummer (*):

2.3. Straße und Hausnummer/Postfach:

2.4. Postleitzahl und Ort:

2.5. Land:

2.6. Telefon (*):

2.7. E-Mail (*):

2.8. Ggf. Vertreter des Klägers und Kontaktdaten (*):

2.9. Sonstige Angaben (*):

3. *Beklagter*

3.1. Nachname, Vorname/Name des Unternehmens oder der Organisation:

3.2. Persönliche Identifikationsnummer oder Passnummer/Registrierungsnummer:

3.3. Straße und Hausnummer/Postfach:

3.4. Postleitzahl und Ort:

3.5. Land:

3.6. Telefon (*):

3.7. E-Mail (*):

3.8. Ggf. Vertreter des Beklagten und Kontaktdaten (*):

2. Klageerhebung

Artikel 5 Durchführung des Verfahrens

(1) Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen wird **schriftlich** durchgeführt.

(1a) ¹Das Gericht hält eine **mündliche Verhandlung nur dann ab, wenn** es der Auffassung ist, dass es **auf der Grundlage der schriftlichen Beweismittel kein Urteil fällen kann, oder** wenn eine der **Parteien** einen entsprechenden **Antrag stellt**. ²Das Gericht kann einen solchen Antrag ablehnen, wenn es der Auffassung ist, dass in Anbetracht der Umstände des Falles ein faires Verfahren auch ohne mündliche Verhandlung sichergestellt werden kann. ³Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. ⁴Gegen die Abweisung des Antrags ist ohne Anfechtung des Urteils selbst kein gesondertes Rechtsmittel zulässig.

(2) Nach Eingang des ordnungsgemäß ausgefüllten Klageformblatts füllt das **Gericht** Teil I des in Anhang III vorgegebenen **Standardantwortformblatts C** aus. ¹Es **stellt** dem **Beklagten** gemäß Artikel 13 eine **Kopie des Klageformblatts und** gegebenenfalls der **Beweisunterlagen** zusammen mit dem entsprechend ausgefüllten **Antwortformblatt zu**. ²Diese Unterlagen sind innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des ordnungsgemäß ausgefüllten Klageformblatts abzusenden.

(3) Der **Beklagte** hat **innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung** des Klageformblatts und des Antwortformblatts zu **antworten**, indem er Teil II des **Formblatts C** ausfüllt und es gegebenenfalls mit als Beweismittel geeigneten Unterlagen an das Gericht zurücksendet **oder** indem er **auf andere geeignete Weise** ohne Verwendung des Antwortformblatts antwortet.

(4) Innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Antwort des Beklagten ist eine **Kopie der Antwort** gegebenenfalls zusammen mit etwaigen als Beweismittel geeigneten Unterlagen **an den Kläger** abzusenden.

2. Klageerhebung

(...)

- (5) ¹Macht der Beklagte in seiner Antwort geltend, dass der Wert einer nicht lediglich auf eine Geldzahlung gerichteten Klage die in Artikel 2 Absatz 1 festgesetzten Wertgrenze übersteigt, so entscheidet das Gericht innerhalb von 30 Tagen nach Absendung der Antwort an den Kläger, ob die Forderung in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt. ²Gegen diese Entscheidung ist ein gesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.
- (6) ¹Etwaige **Widerklagen**, die **mittels Formblatt A zu erheben** sind, sowie etwaige **Beweisunterlagen** werden dem Kläger gemäß Artikel 13 zugestellt. ²Die Unterlagen sind innerhalb von 14 Tagen nach deren Eingang bei Gericht abzusenden. Der **Kläger hat** auf eine etwaige Widerklage innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung **zu antworten**.
- (7) Überschreitet die Widerklage die in Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte Wertgrenze**, so werden die Klage und die Widerklage nicht nach dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen, sondern nach Maßgabe des Verfahrensrechts des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren durchgeführt wird, behandelt.
- Artikel 2 und Artikel 4 sowie die Absätze 3, 4 und 5 des vorliegenden Artikels gelten entsprechend für Widerklagen.

2. Klageerhebung

b. Durchführung des Verfahrens

Artikel 12 Aufgaben des Gerichts

- (1) Das Gericht **verpflichtet die Parteien nicht zu einer rechtlichen Würdigung der Klage.**
- (2) Das Gericht **unterrichtet** die Parteien erforderlichenfalls **über Verfahrensfragen.**
- (3) Soweit angemessen, bemüht sich das Gericht um eine **gütliche Einigung** der Parteien.

Entspricht
§ 138 ZPO

Vollstreckung nach Art. 23 a

- ≠ § 139 ZPO da keine allg. Hinweispflicht auf mat.-rechtl. Würdigung Sachverhalts
- Formblätter enthalten bereits Hinweise
- Mögliche Hinweis:
 - auf eingeschränkte Kostenerstattung, Art. 16 S. 2
 - Zulässigkeit/Erforderlichkeit Beweismittel
 - Modalitäten der mündl. Verhandl.
- Beachte aber z.B. Art. 4 (4) oder Art. 7 (1) lit. a → Aufforderung weitere die Klage oder Widerklage betreffenden Angaben zu machen

2. Klageerhebung

Schriftlich!

Mündliche Verhandlung?

- **Kein Parteirecht auf mündliche Verhandlung** (\neq bei § 495a ZPO)
 - Gericht kann anordnen, soweit es auf Grundlage der schriftlichen Beweise kein Urteil fällen kann, Art. 5 (1a)
 - Partei kann Antrag stellen, Art. 5 (1a)
 - Gericht kann Antrag ablehnen \rightarrow schriftlich zu begründen
 - Kein Rechtsmittel
- Früher erster Termin ausgeschlossen, § 1100 II ZPO
- Mündliche Verhandlung per Videokonferenz

2. Klageerhebung

Artikel 8 Mündliche Verhandlung

- (1)[1] Wird gemäß Artikel 5 Absatz 1a eine mündliche Verhandlung für erforderlich gehalten, **so werden hierfür dem Gericht zur Verfügung stehende geeignete Mittel der Fernkommunikationstechnologie wie etwa die Video- oder Telekonferenz genutzt**, es sei denn, deren Verwendung ist in Anbetracht der besonderen Umstände des Falles für den fairen Ablauf des Verfahrens nicht angemessen.
- [2] Hat die anzuhörende Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts, so wird die Teilnahme dieser Person an einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz, per Telekonferenz oder mithilfe anderer geeigneter Mittel der Fernkommunikationstechnologie in Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vorgesehenen Verfahren veranlasst.
- (2) Eine Partei, die geladen wurde, bei einer mündlichen Verhandlung persönlich anwesend zu sein, kann, sofern derartige Mittel dem Gericht zur Verfügung stehen, die Nutzung von Mitteln der Fernkommunikationstechnologie mit der Begründung beantragen, dass die für ihre persönliche Anwesenheit erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere in Anbetracht der ihr dadurch möglicherweise entstehenden Kosten, in keinem angemessenen Verhältnis zu der Klage stehen würden.
- (3)¹Eine Partei, die geladen wurde, unter Verwendung eines Mittels der Fernkommunikationstechnologie an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen, kann ihre persönliche Anwesenheit bei der Verhandlung beantragen. ²Mit Klageformblatt A und Antwortformblatt C, die nach dem Verfahren gemäß Artikel 27 Absatz 2 erstellt werden, werden die Parteien darüber unterrichtet, dass die Rückerstattung der Kosten, die einer Partei aufgrund der von ihr selbst beantragten persönlichen Anwesenheit bei der mündlichen Verhandlung entstehen, den Bedingungen des Artikels 16 unterliegt.
- (4) Gegen die Entscheidung des Gerichts über einen Antrag gemäß den Absätzen 2 und 3 ist ohne Anfechtung des Urteils selbst kein gesondertes Rechtsmittel zulässig.

2. Klageerhebung

- Gericht füllt **Standardantwortformblatt C** aus
- Zustellung von Formblatt C und Kopie des Klageformblatts an Beklagten innerhalb 14 Tagen
- Zustellung gem. Art. 13
 - Bei Auslandszustellung: EuZVO

2. Klageerhebung

Formblatt C

EUROPÄISCHES VERFAHREN FÜR GERINGFÜGIGE FORDERUNGEN

FORMBLATT C

ANTWORTFORMBLATT

(Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen
Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige
Forderungen)

WICHTIGE INFORMATIONEN UND ANLEITUNG FÜR DEN BEKLAGTEN

Gegen Sie wurde nach dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen die auf dem beigefügten Klageformblatt eingereichte Klage erhoben.

Sie können darauf erwidern, indem Sie innerhalb von 30 Tagen, nachdem Ihnen das Klageformblatt und das Antwortformblatt zugestellt wurden, Teil II dieses Formblatts ausfüllen und an das Gericht zurücksenden oder in anderer geeigneter Form antworten.

Beachten Sie bitte, dass das Gericht ein Urteil erlassen wird, wenn Sie nicht innerhalb von 30 Tagen antworten.

Vergessen Sie bitte nicht, auf der letzten Seite des Formblatts Ihren Namen deutlich lesbar einzutragen und das Antwortformblatt zu unterzeichnen und zu datieren.

Lesen Sie bitte auch die Anleitungen im Klageformblatt; sie könnten Ihnen die Ausarbeitung Ihrer Erwidering erleichtern.

Hilfestellung beim Ausfüllen des Formblatts: Sie können Hilfestellung beim Ausfüllen dieses Formblatts erhalten. Wie Sie diese Hilfe in Anspruch nehmen können, ist den von den Mitgliedstaaten bereitgestellten und auf der Website des Europäischen Gerichtsatlas für Zivilsachen veröffentlichten Informationen zu entnehmen, die über das Europäische Justizportal unter https://e-justice.europa.eu/content_small_claims-354-de.do?init=true abrufbar sind. Beachten Sie bitte, dass diese Hilfestellung weder Prozesskostenhilfe — für die ein entsprechender Antrag nach nationalem Recht gestellt werden muss — noch eine rechtliche Prüfung Ihres Falles umfasst.

Sprache: Erwidern Sie auf die Klage bitte in der Sprache des Gerichts, das Ihnen dieses Formblatt übermittelt hat.

Das Formblatt ist über das Europäische Justizportal unter https://e-justice.europa.eu/dynform_intro_form_action.do?idTaxonomy=177&plang=de&init=true&refresh=1 in allen Amtssprachen der Organe der Europäischen Union erhältlich. Dies könnte Ihnen das Ausfüllen des Formblatts in der verlangten Sprache erleichtern.

Mündliche Verhandlung: Beachten Sie bitte, dass das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen ein schriftliches Verfahren ist. Das Gericht kann jedoch beschließen, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, wenn eine Entscheidung auf der Grundlage der schriftlichen Beweismittel seines Erachtens nicht möglich ist. Sie können auf diesem Formblatt oder zu einem späteren Zeitpunkt eine mündliche Verhandlung beantragen. Das Gericht kann Ihren Antrag ablehnen, wenn es der Auffassung ist, dass unter Berücksichtigung der Umstände des Falles ein faires Verfahren auch ohne mündliche Verhandlung sichergestellt werden kann. Die mündliche Verhandlung sollte mit geeigneten Fernkommunikationsmitteln wie Video- oder Telekonferenz durchgeführt werden, sofern das Gericht über diese Mittel verfügt. Falls die zu hörende Person ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem des angerufenen Gerichts hat, wird eine Verhandlung per Fernkommunikationstechnologie nach den in der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 vorgesehenen Verfahren organisiert (https://e-justice.europa.eu/content_taking_of_evidence-76-de.do?init=true).

Das Gericht kann jedoch beschließen, dass die zur Verhandlung geladenen Personen persönlich erscheinen müssen. Sie können dem Gericht mitteilen, was Sie bevorzugen, sollten dabei aber Folgendes berücksichtigen: Wenn Sie beantragen, persönlich an der Verhandlung teilzunehmen, gilt für die Erstattung der durch Ihre Anwesenheit entstehenden Kosten Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen. Danach spricht das Gericht der obsiegenden Partei keine Erstattung für Kosten zu, die nicht notwendig waren oder in keinem Verhältnis zu der Klage stehen.

Beweisunterlagen: Sie können mögliche Beweismittel angeben und gegebenenfalls Beweisunterlagen beifügen.

Beweisunterlagen: Sie können mögliche Beweismittel angeben und gegebenenfalls Beweisunterlagen beifügen.

Widerklage: Falls Sie Klage gegen den Kläger erheben wollen (Widerklage), sollten Sie ein getrenntes Formblatt A ausfüllen und beifügen, das Sie im Internet über das Europäische Justizportal unter https://e-justice.europa.eu/dynform_intro_form_action.do?idTaxonomy=177&plang=de&init=true&refresh=1 abrufen oder bei dem Gericht erhalten können, das Ihnen dieses Formblatt übermittelt hat. Beachten Sie bitte, dass Sie für die Zwecke der Widerklage als Kläger angesehen werden.

Berichtigung der Sie betreffenden Angaben: Unter Nummer 6 „Sonstige Angaben“ können Sie die Sie betreffenden Angaben (z. B. Kontaktdaten, Vertreter usw.) berichtigen oder ergänzen.

Zustellung von Schriftstücken und Kommunikation mit dem Gericht: Verfahrensschriftstücke wie Ihre Erwidering und das Urteil können den Parteien per Post oder auf elektronischem Wege zugestellt werden, wenn das Gericht über entsprechende technische Mittel verfügt und dies nach dem Verfahrensrecht des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren durchgeführt wird, zulässig ist. Falls die Schriftstücke in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem das Verfahren durchgeführt wird, zugestellt werden sollen, müssen auch die Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaats beachtet werden, in dem die Zustellung erfolgen soll. Auch andere schriftliche Mitteilungen (z. B. der Antrag auf Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung) können auf elektronischem Wege übermittelt werden. Elektronische Mittel dürfen jedoch nur genutzt werden, wenn der Empfänger ihrem Einsatz vorher ausdrücklich zugestimmt hat oder wenn er nach den Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaats, in dem er seinen Wohnsitz hat, rechtlich verpflichtet ist, die elektronische Zustellung und/oder andere schriftliche Mitteilungen des Gerichts in elektronischer Form zu akzeptieren. Informationen darüber, ob die elektronische Zustellung und/oder elektronische Kommunikationsmittel in den betreffenden Mitgliedstaaten verfügbar und zulässig sind, können Sie über das Europäische Justizportal abrufen unter:

https://e-justice.europa.eu/content_small_claims-354-de.do?init=true.

Zusatzblätter: Falls der Platz nicht ausreicht, können Sie weitere Blätter hinzufügen.

Teil I (vom Gericht auszufüllen)

Name des Klägers:

Name des Beklagten:

Gericht:

Klage:

Aktenzeichen:

Teil II (vom Beklagten auszufüllen)

1. Erkennen Sie die Forderung an?

Ja

Nein

Teilweise

Wenn Sie „Nein“ oder „Teilweise“ geantwortet haben, geben Sie bitte die Gründe an:

Die Klage fällt nicht in den Anwendungsbereich des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen.

Bitte unten ausführen.

2. Klageerhebung

- **Klageerwiderung seitens Beklagten:**
 1. innerhalb 30 Tagen nach Zustellung
 2. mittels **Formblatt C** oder auf andere geeignete Weise (**kein Formularzwang**)
 3. Geeignete Unterlagen als Beweismittel sind **beizulegen**
- Gericht kann Frist verlängern, Art. 14 (2)

Fallstudie 1b

Sachverhalt (wie Fallstudie 1a)

Die ZSE Energia a.s. mit Sitz in Bratislava (Slowakische Republik) betreibt ein Energieversorgungsunternehmen und hatte mit Herrn R, einem italienischen Staatsbürger mit Wohnsitz in Graz, Österreich, einen Energieliefervertrag abgeschlossen. ZSE Energia a.s. ist der Ansicht, dass R seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist und beabsichtigt, eine Forderung in Höhe von 423,74 EUR zuzüglich Verzugszinsen gemäß der europäischen Verordnung über das Verfahren für geringfügige Forderungen Nr. 861/2007 (im Folgenden: EuGFVO) einzuklagen.

Fallstudie 1b

Frage 1: Welche formalen Anforderungen muss der Kläger bei der Einreichung seiner Klage beachten?

Der Kläger leitet das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen ein, indem er das in Anhang I wiedergegebene Standard-Klageformblatt A ausfüllt und es unmittelbar, per Post oder auf einem anderen für den Mitgliedstaat, in dem das Verfahren eingeleitet wird, zulässigen Kommunikationsweg, wie z.B. per Fax oder E-Mail, bei dem zuständigen Gericht einreicht. Das Antragsformular muss eine Beschreibung der Beweise enthalten, die die Forderung stützen, und es sind gegebenenfalls alle einschlägigen Belege beizufügen. Auch eine elektronische Übermittlung ist möglich, wobei der Antragsteller die Anforderungen des Art 2 Z 2 Signaturrechtlinie (1999/93/EG) erfüllen muss.

Gemäß Art 4 (5) EuGFVO stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Standard-Klageformblatt A bei allen Gerichten, bei denen das EuGFV eingeleitet werden kann, zur Verfügung steht und dass es über die entsprechenden nationalen Websites zugänglich ist.

Fallstudie 1b

Frage 2: Wie sollte das Gericht vorgehen, wenn die Klage nicht in den Anwendungsbereich der EuGFVO fällt?

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der EuGFVO teilt das Gericht dem Kläger mit, wenn eine Klage nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt. Sofern der Kläger die Klage nicht zurücknimmt, verfährt das Gericht mit ihr nach dem einschlägigen Verfahrensrecht, das in dem Mitgliedstaat gilt, in dem das Verfahren durchgeführt wird. Nimmt der Kläger seine Klage nicht zurück, ist sie nach dem anwendbaren nationalen Prozessrecht zu behandeln.

In Österreich würde die Klage - nachdem der Kläger entsprechend informiert wurde - in einen Anspruch nach nationalem Recht umgedeutet und gegebenenfalls ein Berichtigungsbeschluss erlassen werden. Bleibt der Berichtigungsbeschluss unbeantwortet, müsste die Klage abgewiesen werden.

3. Verteidigung und Urteil

a. Verteidigung

Verteidigungsmöglichkeiten des Beklagten	
<i>Widerklage</i> Art. 5 (6) (7)	<i>Aufrechnung</i> Nicht geregelt

3. Verteidigung und Urteil

Widerklage

Artikel 5 Durchführung des Verfahrens

(...)

(6) ¹Etwaige Widerklagen, die mittels Formblatt A zu erheben sind, sowie etwaige Beweisunterlagen werden dem Kläger gemäß Artikel 13 zugestellt. ²Die Unterlagen sind innerhalb von 14 Tagen nach deren Eingang bei Gericht abzusenden. Der Kläger hat auf eine etwaige Widerklage innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung zu antworten.

(7) Überschreitet die Widerklage die in Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte Wertgrenze, so werden die Klage und die Widerklage nicht nach dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen, sondern nach Maßgabe des Verfahrensrechts des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren durchgeführt wird, behandelt.

Artikel 2 und Artikel 4 sowie die Absätze 3, 4 und 5 des vorliegenden Artikels gelten entsprechend für Widerklagen.

3. Verteidigung und Urteil

Widerklage

- Wie Klage behandelt: **→ zwingend Klageformblatt A benutzen!**
- Für Kläger gelten gleichen Fristen für Erwiderung
 - Zwar Gericht im Gesetzeswortlaut nicht verpflichtet, Formblatt C mit Widerklage an Kläger zu übermitteln, sollte das Gericht Formblatt C zur Erwiderung mit übermitteln, insb. Nichteinhaltung der 30-Tage-Frist
- Beklagte soll Erhebung einer Widerklage im Klageerwiderungsformblatt C (dort unter II 6.) ankündigen → Erhebung zum späteren Zeitpunkt dennoch möglich
 - Gericht kann jedoch Frist zur Erhebung einer Widerklage setzen, Art. 7 (1) lit. a

3. Verteidigung und Urteil

Widerklage

- Konnexitätserfordernis:
 - **Widerklage muss auf denselben Vertrag oder Sachverhalt wie Klage gestützt sein**
 - = Zulässigkeitsvoraussetzung durch Erwägungsgrund 16

Erwägungsgrund 16

Der Begriff der „Widerklage“ sollte im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 als Widerklage verstanden werden, **die auf denselben Vertrag oder Sachverhalt wie die Klage selbst gestützt wird**. Die Artikel 2 und 4 sowie Artikel 5 Absätze 3, 4 und 5 sollten entsprechend für Widerklagen gelten.

→ Redaktionelles Versehen, gemeint ist Art. 6 Nr. 3: entspricht Art. 8 Nr. 3 Brüssel-Ia-Vo

(Entspricht st. Rspr. des BGH zu § 33 ZPO als Zulässigkeitsvoraussetzung)

3. Verteidigung und Urteil

Widerklage

- Darf alleine Wertgrenze von 5.000 € nicht überschreiten, ansonsten ordentliches Zivilverfahren
 - Es liegt in der Hand des Beklagten, das Verfahren in einen ordentlichen Zivilprozess zu überführen
 - Folge: keine Vollstreckung nach EuGFVO, sondern nach Brüssel-Ia-VO
- Unzulässige Widerklage, §1099 I ZPO, z.B. wenn
 - Sachlicher Anwendungsbereich (-)
 - Inkonnexe Widerklage
- Kläger hat innerhalb von 30 Tagen zu antworten

3. Verteidigung und Urteil

Aufrechnung

Erwägungsgrund 17

Macht der Beklagte während des Verfahrens ein Recht auf Aufrechnung geltend, so sollte diese Forderung nicht als Widerklage im Sinne dieser Verordnung gelten. Daher sollte der Beklagte nicht verpflichtet sein, das in Anhang I vorgegebene Klageformblatt A für die Inanspruchnahme eines solchen Rechts zu verwenden.

- Beklagte muss **nicht Klageformblatt A** benutzen
- **P**: auch für Forderungen, die nicht in sachlichen Anwendungsbereich der EuGFVO fallen? → (-), da ansonsten Verzögerung

3. Verteidigung und Urteil

b. Abschluss des Verfahrens

Artikel 7 Abschluss des Verfahrens

(1) **Innerhalb von 30 Tagen**, nachdem die Antworten des Beklagten oder des Klägers unter Einhaltung der Frist des Artikels 5 Absatz 3 oder Absatz 6 eingegangen sind, erlässt das Gericht ein **Urteil oder** verfährt wie folgt:

- a) Es **fordert** die **Parteien** innerhalb einer bestimmten Frist, die 30 Tage nicht überschreiten darf, **zu weiteren die Klage betreffenden** Angaben auf,
- b) es führt eine **Beweisaufnahme** nach Artikel 9 durch,
- c) es lädt die Parteien zu einer **mündlichen Verhandlung** vor, die **innerhalb von 30 Tagen** nach der Vorladung stattzufinden hat.

(2)¹Das Gericht erlässt sein **Urteil** entweder **innerhalb von 30 Tagen** nach einer etwaigen mündlichen Verhandlung oder nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen. ²Das Urteil wird den Parteien gemäß Artikel 13 zugestellt.

(3)Ist bei dem Gericht innerhalb der in Artikel 5 Absatz 3 oder Absatz 6 gesetzten Frist keine Antwort der betreffenden Partei eingegangen, so erlässt das Gericht zu der Klage oder der Widerklage ein Urteil.

3. Verteidigung und Urteil

Keine Antwort von Beklagten	Bei Antwort
<p>Gericht erlässt Sachurteil, Art. 7 (3)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nach Lage der Akten, § 1103 S. 1 ZPO (kein Versäumnisurteil) – § 251a ZPO gilt nicht 	<ul style="list-style-type: none"> - Urteil innerhalb 30 Tagen, oder - weitere Erklärungen von Parteien angefordert, - Beweisaufnahme, - Oder mündliche Verhandlung innerhalb 30 Tagen (als Videokonferenz)

3. Verteidigung und Urteil

Artikel 9 Beweisaufnahme

- (1)¹Das Gericht bestimmt die Beweismittel und den Umfang der Beweisaufnahme, die im Rahmen der für die Zulässigkeit von Beweisen geltenden Bestimmungen für sein Urteil erforderlich sind. ²Es wählt die einfachste und am wenigsten aufwendige Art der Beweisaufnahme.
- (2)Das Gericht kann die Beweisaufnahme mittels schriftlicher Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen oder schriftlicher Parteivernehmung zulassen.
- (3)Ist eine Person im Rahmen der Beweisaufnahme anzuhören, so findet die Anhörung nach Maßgabe des Artikels 8 statt.
- (4)Das Gericht darf Sachverständigenbeweise oder mündliche Aussagen nur dann zulassen, wenn es nicht möglich ist, aufgrund anderer Beweismittel ein Urteil zu fällen.

- Freibeweisverfahren
- Effizienz → Erwägungsgrund Nr. 20

3. Verteidigung und Urteil

- Für Urteil gelten §§ 313 ff.
- Verkündung im Termin (-), sondern ersetzt durch Zustellung, Art. 7 (2) 2 iVm § 1102 ZPO
- Urteil ist ohne Sicherheitsleistung und ohne Abwendungsbefugnis für **vorläufig vollstreckbar** zu erklären, Art. 15 und § 1105 ZPO

Artikel 15 Vollstreckbarkeit des Urteils

(1)¹Das Urteil ist ungeachtet eines möglichen Rechtsmittels vollstreckbar. ²Es darf keine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(2)Artikel 23 ist auch anzuwenden, wenn das Urteil in dem Mitgliedstaat zu vollstrecken ist, in dem es ergangen ist.

3. Verteidigung und Urteil

c. Rechtsmittel

Artikel 17 Rechtsmittel

- (1) ¹Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, ob ihr Verfahrensrecht ein Rechtsmittel gegen ein im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenes Urteil zulässt und innerhalb welcher Frist das Rechtsmittel einzulegen ist. ²Diese Mitteilung wird von der Kommission bekannt gemacht.
- (2) Die Artikel 15a und 16 gelten auch für das Rechtsmittelverfahren.

In Deutschland gilt Rechtsmittelrecht der ZPO

- **Berufung**, §§ 511 ff. ZPO → Wertgrenze: 600 € → § 78 I 1 ZPO (Anwaltszwang)
 - Zuständig: LG
 - Revision gegen Berufungsurteil wenn zugelassen, § 543 I Nr. 1 ZPO
- **Sofortige Beschwerde**

3. Verteidigung und Urteil

c. Überprüfungsmechanismen

Artikel 18 Überprüfung des Urteils in Ausnahmefällen

(1) Der Beklagte, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, ist berechtigt, beim zuständigen Gericht des Mitgliedstaats, in dem das Urteil im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangen ist, eine Überprüfung des Urteils zu beantragen, **wenn**

a) ihm das **Klageformblatt** oder im Falle einer mündlichen Verhandlung die **Ladung zu dieser Verhandlung nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er Vorkehrungen für seine Verteidigung hätte treffen können**, oder

b) er **aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden** daran **gehindert** war, das Bestehen der Forderung **zu bestreiten**,

es sei denn, der Beklagte hat gegen das Urteil kein Rechtsmittel eingelegt, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte.

(...)

3. Verteidigung und Urteil

c. Überprüfungsmechanismen

(...)

(2)¹Die **Frist** für den Antrag auf Überprüfung des Urteils beträgt **30 Tage**. ²Sie **beginnt** mit dem Tag, an dem der Beklagte vom Inhalt des Urteils **tatsächlich Kenntnis** genommen hat und in der Lage war, entsprechend tätig zu werden, **spätestens** aber mit dem **Tag der ersten Vollstreckungsmaßnahme**, die zur Folge hatte, dass die Vermögensgegenstände des Beklagten ganz oder teilweise seiner Verfügung entzogen wurden. ³Eine **Verlängerung** dieser Frist ist **ausgeschlossen**.

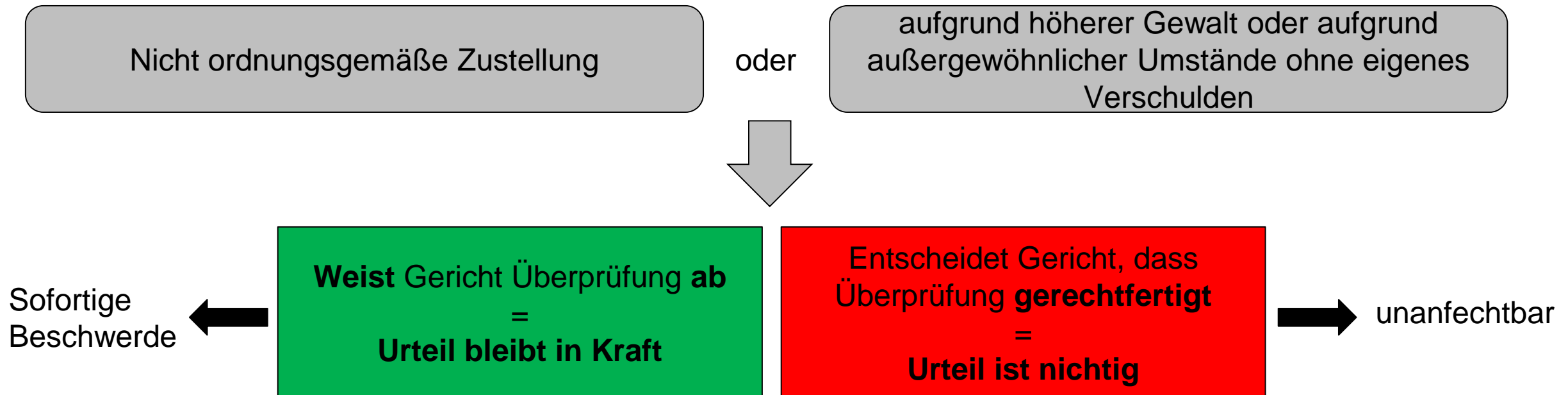
(3) **Weist** das **Gericht** den Antrag auf **Überprüfung** nach Absatz 1 mit der Begründung **zurück**, dass keine der Voraussetzungen für eine Überprüfung nach jenem Absatz erfüllt ist, **bleibt das Urteil in Kraft**.

¹Entscheidet das Gericht, dass eine Überprüfung aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe **gerechtfertigt** ist, so ist das im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen **ergangene Urteil nichtig**. ²Der Kläger verliert jedoch nicht die Vorteile, die sich aus einer Unterbrechung der Verjährungs- oder Ausschlussfristen ergeben, sofern eine derartige Unterbrechung nach nationalem Recht gilt.

3. Verteidigung und Urteil

c. Überprüfungsmechanismen

Beklagte hat sich auf Verfahren **nicht eingelassen** und war **nicht imstande** das Bestehen der Forderung zu **bestreiten** wegen:



3. Verteidigung und Urteil

- Einziger autonomer Rechtsbehelf der VO → subsidiär
- Berechtigt: Beklagte und Widerbeklagte
- Zuständig: **Ausgangsgericht, das Urteil erlassen hat**
 - Kein Devolutiveffekt
- Tatbestandsvoraussetzungen müssen **glaubhaft** gemacht werden, § 1104 II ZPO iSv § 294 ZPO
- **Firstgebunden!**
- (-) inhaltliche Überprüfung
- Kein Suspensiveffekt
 - Beklagte kann aber Aussetzung der Vollstreckung nach Art. 23 beantragen
- Auf Antrag stellt Gericht Nichtigkeit Urteils durch Beschluss fest, § 1104 I 2 ZPO

Fallstudie 2

Sachverhalt

Anfang des Jahres 2021 kaufte ein slowenischer Verbraucher (A) bei einem deutschen Online-Shop einen Fernseher für 4.000 EUR. A bezahlte den gesamten Betrag nach der Lieferung. Der Fernseher funktionierte jedoch nicht richtig. A setzte sich mit dem deutschen Online-Shop in Verbindung und versuchte, eine Rückerstattung des Kaufpreises zu erwirken, erhielt jedoch keine Antwort von diesem. Um die Erstattung des gezahlten Betrags zu erwirken, füllt A das "Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, Formblatt A, Antragsformular" gemäß Anhang I der EuGFVO aus und reicht es zusammen mit Beweisen, die den Anspruch belegen, bei einem Gericht in Slowenien ein.

Fallstudie 2

Frage 1: Kann ein in Slowenien im EuGFV ergangenes Urteil in Deutschland in der Sache überprüft werden?

Art. 22(2) EuGFVO: „Ein im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenes Urteil darf im Vollstreckungsmitgliedstaat unter keinen Umständen in der Sache selbst nachgeprüft werden.“

Die Überprüfung eines slowenischen Urteils in der Sache selbst ist nicht zulässig. Das slowenische Urteil ist ungeachtet einer möglichen Berufung vollstreckbar.

4. Anerkennung und Vollstreckung

Artikel 20 Anerkennung und Vollstreckung

- (1) Ein im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenes **Urteil wird** in einem anderen Mitgliedstaat **anerkannt und vollstreckt, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann.**
- (2) ¹Auf Antrag einer Partei fertigt das Gericht ohne zusätzliche Kosten unter Verwendung des in Anhang IV vorgegebenen Formblatts D eine Bestätigung zu einem im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenen Urteil aus. ²Auf Antrag stellt das Gericht dieser Partei die Bestätigung in jeder anderen Amtssprache der Organe der Union zur Verfügung, unter Verwendung des über das Europäische Justizportal in allen Amtssprachen der Organe der Union zur Verfügung stehenden dynamischen Standardformblatts. ³Diese Verordnung verpflichtet das Gericht nicht dazu, eine Übersetzung und/oder Transliteration des in die Freitextfelder der Bestätigung eingetragenen Texts zur Verfügung zu stellen.

- Eigenständiger europäischer Titel, der keinen Kontrolle durch Vollstreckungsstaat unterliegt → kein Exequaturverfahren

4. Anerkennung und Vollstreckung

Artikel 21 Vollstreckungsverfahren

(1)[1] Unbeschadet der Bestimmungen dieses Kapitels **gilt** für das Vollstreckungsverfahren das **Recht** des **Vollstreckungsmitgliedstaats**.

[2] Jedes im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangene Urteil **wird unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie ein im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangenes Urteil**.

(2)Die **Partei**, die die Vollstreckung beantragt, **muss Folgendes vorlegen**:

- a) eine **Ausfertigung des Urteils**, die die Voraussetzungen für den erfüllt; und **Nachweis seiner Echtheit**
- b) die **Bestätigung im Sinne des Artikels 20 Absatz 2** sowie, **falls erforderlich**, ihre **Übersetzung** in die **Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats** oder – falls es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt – nach Maßgabe der Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats in die Verfahrenssprache oder eine der Verfahrenssprachen des Ortes, an dem die Vollstreckung betrieben wird, oder in eine sonstige Sprache, die der Vollstreckungsmitgliedstaat zulässt.

(3)...

4. Anerkennung und Vollstreckung

- (2) ...
- (3) Für die Vollstreckung eines Urteils, das in dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen in einem anderen Mitgliedstaat erlassen worden ist, darf von der Partei, die die Vollstreckung beantragt, nicht verlangt werden, dass sie im Vollstreckungsstaat über
- a) einen bevollmächtigten Vertreter oder
 - b) eine Postanschrift
- außer bei den Vollstreckungsagenten verfügt.
- (4) Von einer Partei, die in einem Mitgliedstaat die Vollstreckung eines im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Urteils beantragt, darf weder wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer noch wegen Fehlens eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts im Vollstreckungsmitgliedstaat eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Bezeichnung auch immer, verlangt werden.

– Vollstreckung richtet sich nach Recht des Vollstreckungsstaates

4. Anerkennung und Vollstreckung

Artikel 22 Ablehnung der Vollstreckung

- (1) **Auf Antrag der Person, gegen die die Vollstreckung gerichtet ist, wird die Vollstreckung vom zuständigen Gericht im Vollstreckungsmitgliedstaat abgelehnt, wenn das im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangene Urteil mit einem früheren in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland ergangenen Urteil unvereinbar ist, sofern**
- a) das frühere Urteil **zwischen denselben Parteien wegen desselben Streitgegenstandes ergangen** ist,
 - b) das **frühere Urteil im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangen** ist oder die Voraussetzungen für die Anerkennung im Vollstreckungsmitgliedstaat erfüllt und
 - c) die **Unvereinbarkeit** im gerichtlichen Verfahren des Mitgliedstaats, in dem das Urteil im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangen ist, nicht geltend gemacht wurde und nicht geltend gemacht werden konnte.
- (2) **Keinesfalls darf** ein im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenes **Urteil** im Vollstreckungsmitgliedstaat **in der Sache selbst nachgeprüft werden**.

- Im Falle der Titelkollision: Rechtsbehelf im Vollstreckungsstaat, § 1109 iVm §1084 ZPO

4. Anerkennung und Vollstreckung

Artikel 23 Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung

Hat eine Partei ein im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenes Urteil **angefochten** oder ist eine solche **Anfechtung noch möglich** oder hat eine Partei eine **Überprüfung** nach Artikel 18 **beantragt**, so kann das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde im Vollstreckungsmitgliedstaat **auf Antrag der Partei, gegen die sich die Vollstreckung richtet**,

- a) das **Vollstreckungsverfahren auf Sicherungsmaßnahmen beschränken**,
- b) die **Vollstreckung von der Leistung einer von dem Gericht zu bestimmenden Sicherheit abhängig machen** oder
- c) **unter außergewöhnlichen Umständen das Vollstreckungsverfahren aussetzen**.

- Gericht kann zu Gunsten Schuldners Vollstreckung aufschieben/ beschränken, wenn im Ursprungsstaat: Überprüfungsverfahren oder ordentlicher Rechtsbehelf anhängig

Fallstudie 3

Sachverhalt

X ist schwedischer Staatsbürger und möchte sein Auto verkaufen. Der deutsche Tourist Y erklärt sich bereit, das Auto für den Preis von 1.500€ zu kaufen. Da Y nicht so viel Geld dabei hat, vereinbaren sie, dass Y in Raten zahlt. Y zahlt die erste Rate von 500€, vergisst aber, die zweite und dritte Rate zu zahlen. X hat mit dem Formular A der EuGFVO eine Klage auf Zahlung der ausstehenden 1.000€ plus Zinsen und Gerichtsgebühren eingereicht.

Im entsprechenden Bagatellverfahren wird X Recht gegeben und im Urteil festgehalten, dass Y dem X die Zahlung der ausstehenden 1.000€ schuldet. Y möchte gegen diese Entscheidung vorgehen.



Fallstudie 3

Frage 1: Kann das Urteil von X vollstreckt werden, obwohl Y dagegen vorgehen will?

Ja, nach Art. 15 EuGFVO ist das Urteil im Bagatellverfahren vollstreckbar, unabhängig von möglichen Rechtsmitteln (kein Suspensiveffekt).

5. Weiteres

a. Sprache, Art. 6

Artikel 6 Sprachen

- (1) Das **Klageformblatt**, die **Antwort**, etwaige **Widerklagen**, die etwaige **Antwort auf eine Widerklage** und eine etwaige **Beschreibung etwaiger Beweisunterlagen sind in der Sprache oder einer der Sprachen des Gerichts vorzulegen**.
- (2) Werden dem Gericht weitere Unterlagen nicht in der Verfahrenssprache vorgelegt, so kann das Gericht eine **Übersetzung** der betreffenden Unterlagen nur dann anfordern, wenn die Übersetzung für den Erlass des Urteils erforderlich erscheint.
- (3) Hat eine **Partei die Annahme eines Schriftstücks abgelehnt**, weil es nicht in
 - a) der Amtssprache des Empfangsmitgliedstaats oder – wenn es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt – der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem die Zustellung erfolgen soll oder an den das Schriftstück gesandt werden soll, oder
 - b) einer Sprache, die der Empfänger versteht,abgefasst ist, so setzt das Gericht die andere Partei davon in Kenntnis, damit diese eine **Übersetzung** des Schriftstücks vorlegt.

5. Weiteres

- Deutscher Kläger will Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat führen: muss Klageformblatt in **Amtssprache des Gerichts** einreichen → idR nicht der deutschen
 - Falls Kläger falsche Sprache benutzt: Gericht macht darauf aufmerksam und fordert auf, Übersetzung vorzulegen, bevor die Klage abgewiesen wird
- Gericht kann Übersetzung von Unterlagen und Schriftsätzen anfordern, wenn für Erlass Urteils erforderlich und als Folge des Annahmeverweigerungsrechts
- Abs. 3: **Annahmeverweigerungsrecht** (§ 1098 ZPO: Notfrist 1 Woche → sodass nach § 233 ZPO Wiedereinsetzung in vorherigen Stand möglich) einer Partei wenn Schriftstück:
 - a) Nicht in Amtssprache Heimatstaates
 - b) Nicht in Sprache, die Partei versteht, abgefasst
- Partei kann, muss aber nicht zurückschicken

5. Weiteres

b. Kosten

Artikel 16 Kosten

¹Die unterlegene Partei trägt die Kosten des Verfahrens. ²Das Gericht spricht der obsiegenden Partei jedoch **keine Erstattung für Kosten zu, soweit** sie nicht notwendig waren oder in keinem Verhältnis zu der Klage stehen.

- §§ 91 ff. ZPO können herangezogen werden
- Eingeschränkte Möglichkeit der Kostenerstattung

5. Weiteres

Gerichtsgebühren

- 3,0 Gebühr (nach KV 1210 GKG)
- Bei vorzeitiger Beendigung reduziert auf 1,0 Gebühr
- **Vorschusspflicht** gilt nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 GKG **nicht**
 - Entsteht wenn Fortführung im ordentlichen Zivilprozess nach ZPO

§495a ZPO
→ 3,0 Gebühr

Artikel 15a Gerichtsgebühren und Zahlungsmethoden

- (1) Die in einem Mitgliedstaat für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen **erhobenen Gerichtsgebühren dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein und die Gerichtsgebühren, die in dem betreffenden Mitgliedstaat für nationale vereinfachte Verfahren erhoben werden, nicht überschreiten.**
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Parteien die Gerichtsgebühren mittels Fernzahlungsmöglichkeiten begleichen können, mit deren Hilfe sie die Zahlung auch aus einem anderen als dem Mitgliedstaat vornehmen können, in dem das Gericht seinen Sitz hat, wobei mindestens eine der folgenden Zahlungsmöglichkeiten anzubieten ist:
- a) Banküberweisung,
 - b) Zahlung mit Kredit- oder Debitkarte oder
 - c) Einzug mittels Lastschrift vom Bankkonto des Klägers.

5. Weiteres

Rechtsanwaltsgebühren

- 1,3 Verfahrensgebühr (nach VV 3100 RVG)
- 1,2-Terminsgebühr (nach VV 3104 RVG) fällt nur an, wenn tatsächlich eine mündliche Verhandlung stattfindet
 - Da mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben: greift die Regelung in VV 3104 Abs. 1 Nr. 1 RVG nicht, wonach die Terminsgebühr auch dann anfällt, wenn im Einverständnis mit den Parteien oder gem. § 307 ZPO oder § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung entschieden wird



5. Weiteres

Gebühren für Überprüfung nach Art. 18

- Kein eigenständiges Verfahren
 - Klarstellung für Rechtsanwaltsgebühren: § 19 I 2 Nr. 5 lit. c RVG
 - Keine gesonderten Gerichtsgebühren

6. Praxis und Anwendungsbeispiele

- Relevanz bei Erstattungsansprüchen gegen Fluggesellschaften, Reiseveranstalter und Hotels:
 - prominentes Beispiel = Durchsetzung von Entschädigungen für Flugverspätungen gegenüber Fluggesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat (dabei materielles Recht: Fluggastrecht-VO)
- Bestreitet der Vertragspartner (mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat) die Forderung (teilweise), bietet sich die Einleitung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen an

6. Praxis und Anwendungsbeispiele

- Auf der Homepage des Europäischen Justizportals finden sich landes-
spezifische Informationen, insbesondere die jeweils zuständigen Gerichte und
Behörden, sowie die in den Anhängen I–IV vorgeschriebenen **Formblätter
zum online ausfüllen**
- Praktische Bedeutung weiterhin gering: Bemühung, das Verfahren zu
etablieren
 - **2018: 567** Rechtssachen (Statistisches Bundesamt, Rechtspflege
Zivilgerichte, 2018, 18)
 - **2019: 1.155** (Statistisches Bundesamt, Rechtspflege Zivilgerichte, 2019, 18)
 - Soweit ersichtlich alle ohne mündliche Verhandlung
 - Coronavirus-Krise wird Anwendung und Bedeutung wohl erhöhen